

Positionen der Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften zur EEG-Novelle 2014

Die etwa 800 beim Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. organisierten Energiegenossenschaften leisten einen wichtigen Beitrag, die Akzeptanz und die Motivation für die Energiewende in breiten Teilen der Gesellschaft zu steigern. Über 200.000 Menschen engagieren sich bereits in genossenschaftlichen Erneuerbare-Energien-Projekten, von der Energieproduktion und -versorgung, über den (Wärme-)Netzbetrieb bis hin zur Vermarktung. Aus diesem Grund sollte es das gemeinsame politische Ziel der Bundesregierung sein, Energiegenossenschaften und andere Bürgerbeteiligungsmodelle als wichtigen Bestandteil bei der Umsetzung der Energiewende zu stärken. Damit das genossenschaftliche Engagement weiter erhalten bleibt, sollten aus Sicht der Energiegenossenschaften im Rahmen der EEG-Novelle 2014 folgende Punkte Berücksichtigung finden:

1. Marktintegration von Erneuerbaren Energien durch Energiegenossenschaften fördern

Um die weitere Heranführung der Erneuerbaren Energien an den Markt durch Energiegenossenschaften zu stärken und somit die hierfür erforderliche Akteursvielfalt zu schützen, sollten:

- **die Direktverbrauchsregelung gem. § 39 Abs. 3 EEG 2012 n.F. erhalten bleiben und mit der Eigenverbrauchsregelung in § 37 Abs. 3 EEG 2012 n.F./2014 gleichgestellt werden,**
- **Mitglieder einer Energiegenossenschaft, die den miterzeugten Erneuerbare-Energien-Strom selbst verbrauchen, sonstigen Selbstverbrauchern im Rahmen von § 37 Abs. 3 EEG 2012 n.F./2014 EEG gleichgestellt werden,**
- **die ersten 1,25 Mio. kWh des erzeugten Erneuerbaren-Energien-Stroms im Jahr von der Eigenverbrauchsabgabe gem. § 37 Abs. 3 EEG 2014 befreit sein.**

Um die Kosten, finanziellen Risiken und Nachteile für kleine und mittlere Marktakteure wie Energiegenossenschaften zu begrenzen, sollte:

- **der Anspruch auf die EEG-Vergütung gem. § 22c Abs. 2 EEG 2014 dauerhaft für Erneuerbare-Energien-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von einem 1 MW bestehen.**

2. Verlässliche Rahmenbedingungen für Energiegenossenschaften erhalten

Für eine bürgernahe, genossenschaftlich geprägte Energiewende sind verlässliche politische, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen unverzichtbar. Daher sollten:

- **der Windausbau im Binnenland auch an windschwächeren Standorten weiterhin mit stabilen Vergütungssätzen gem. § 29 EEG 2014 möglich sein,**
- **angemessenere Übergangsfristen für die einzelnen Erneuerbare-Energien-Technologien in § 66 Abs. 3 EEG 2014 eingeführt werden.**
- **für Biomasseanlagen eine sinnvolle Lösung erarbeitet werden, wie diese auch nach 20 Jahren weiter wirtschaftlich betrieben werden können. Nur unter dieser Voraussetzung kann nachhaltig ökologische Nahwärme für Energiegenossenschaften erzeugt werden.**

3. Ausschreibungen als Bedrohung für Energiegenossenschaften verhindern

Um die breite Bürgerbeteiligung an der Energiewende zu erhalten und weiterhin Energiegenossenschaften die Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekten zu ermöglichen, sollten:

- **kleine und mittlere Marktakteure wie Energiegenossenschaften nicht ihre Erneuerbaren-Energien-Projekte über Ausschreibungsverfahren refinanzieren müssen. Sofern die Politik Ausschreibungen einführen möchte, sollten kleinere und mittlere Marktakteure bei der Erstellung und Einführung von Ausschreibungen hinreichende Berücksichtigung finden.**

Die Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften vertritt die Interessen von etwa 800 Energiegenossenschaften mit über 200.000 Mitgliedern. Sie wird vom DGRV gemeinsam mit dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband e. V., dem Genossenschaftsverband Bayern e. V., dem Genossenschaftsverband Weser-Ems e. V. und dem Rheinisch-Westfälischen Genossenschaftsverband e. V. getragen.